



Willensvollstreckung

Mit einer Willensvollstreckung entlasten Sie Ihre Erben, und Sie können sicher sein, dass Ihr Vermögen nach Ihren Wünschen verteilt wird.

Sie haben ein Testament geschrieben? Einen Ehe- oder Erbvertrag verfassen lassen? Dann haben Sie bereits geregelt, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll.

Zusätzlich können Sie nun einen «Willensvollstrecker» bestimmen, der dafür sorgt, dass das Erbe nach Ihren Wünschen verteilt wird.

Wenn Sie mehrere Erben hinterlassen, bilden diese von Gesetzes wegen eine «Erbengemeinschaft». Sie müssen gemeinsam handeln und einstimmig entscheiden. Das kann zu Problemen führen, wenn nicht alle Erben erreichbar sind, die Erben unterschiedliche Meinungen vertreten, im Ausland wohnen, minderjährig oder betagt sind oder gar Streit unter ihnen ausbricht.

Vorteile der Willensvollstreckung

Wann ist es sinnvoll, eine Willensvollstreckerin oder einen Willensvollstrecker zu bestimmen? Nach einem Todesfall haben die hinterbliebenen Personen genügend Sorgen und Probleme, die sie bewältigen müssen.

Eine Willensvollstreckung ist besonders hilfreich

- bei grossen (Patchwork-)Familien mit mehreren Erben,
- wenn Erben im Ausland wohnen,
- bei komplexen Vermögensverhältnissen,
- bei minderjährigen oder urteilsunfähigen Erben,
- wenn sich Angehörige durch eine professionelle und unabhängige Fachperson unterstützen lassen möchten,
- wenn die Gefahr besteht, dass zwischen den Erben Streit ausbrechen könnte.

Was macht eine Willensvollstreckerin oder ein Willensvollstrecker?

Die Willensvollstreckerin oder der Willensvollstrecker vertritt den letzten Willen des Erblassers. Sie oder er

- verwaltet die Erbschaft, d.h. stellt das Vermögen fest, bewahrt es und legt es an,
- bezahlt Schulden des Erblassers aus dem Nachlassvermögen,
- richtet allfällige Vermächtnisse aus,
- vertritt die Erben gegenüber Behörden, Banken und anderen Dritten,
- vermittelt zwischen den Erben bei Unstimmigkeiten,
- kümmert sich um die Steuern,
- verkauft Liegenschaften oder überträgt sie auf die Erben,
- teilt den Nachlass, wie es der Erblasser bestimmt hat und es das Gesetz vorschreibt.

Kann auch eine Bank Willensvollstreckerin sein?

Ja, auch Banken können als Willensvollstreckerinnen amten.

Die Vorteile sind, dass Ihr Nachlass von unseren Spezialistinnen und Spezialisten professionell und neutral abgewickelt wird. Wir sind stets auf der Höhe der gesetzlichen Rahmenbedingungen und unterstehen einer strengen Kontrolle.

Der Auftrag zur Willensvollstreckung erfordert viel Vertrauen. Wir freuen uns, wenn Sie uns dieses Vertrauen entgegenbringen.

Rufen Sie uns an unter 061 266 28 18.

www.bkb.ch/erbschaftsberatung